

Entscheidung

in dem Wahlanfechtungsverfahren

7/2020/WA

auf Antrag von

zu 2.-36. vertreten durch das Mitglied (1.)

- Anfechtende, Antragsteller und Berufungsführer –

gegen

1. [...]

2. [...]

- Anfechtungsgegner und Berufungsgegner -

weitere Beteiligte:

1. SPD Ortsverein [...] durch die Vorsitzende [...]
2. 53 Delegierte zur Wahl des Kandidaten/der Kandidatin für den Landtag im Wahlkreis [...]
3. 33 Delegierte zur Wahl des Kandidaten/der Kandidatin für den Bundestag im Wahlkreis [...]

Beigeladenen:

SPD Kreisverband [...] vertreten durch den Kreisvorstand [...]

wegen Anfechtung der Wahl der Delegierten des SPD Ortsvereins [...] für die Nominierung der Landtags- und Bundestagskandidatinnen/Bundestagskandidaten

hat die Bundesschiedskommission am 22. September 2020 unter Mitwirkung von

Dr. A. Thorsten Jobs, Vorsitzender,

Heike Werner, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD Landesverbandes [...] vom 1.9.2020 wird aufgehoben. Die Wahlanfechtungssache wird an die Landesschiedskommission [...] zurückverwiesen.
2. Der Antrag der Anfechtenden auf Zulassung des Rechtsanwalts [...] als Beistand im Berufungsverfahren vor der Bundesschiedskommission wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Am 27.7. 2020 fand im Rahmen einer Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins [...] die Konferenz sowohl zur Wahl von Delegierten zur Wahl des Kandidaten / der Kandidatin für den Landtag im Wahlkreis [...] sowie zur Wahl des Kandidaten / der Kandidatin für den Bundestag im Wahlkreis [...] statt.

Im Vorfeld der Wahlen wurden von zwei Gruppen von Mitgliedern im Ortsverein jeweils Listen mit Vorschlägen für die zu wählenden Delegierten erstellt. Auf der Versammlung selbst gab es verschiedene Streitigkeiten insbesondere über die Zusammenführung der Listen zu einem gemeinsamen Stimmzettel, die Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel und die Wahlberechtigung von teilnehmenden Personen.

Bei den nach einer Unterbrechung durchgeführten Wahlen, wurden die Anfechtungsgegnerin und der Anfechtungsgegner und die weiteren Beteiligten zu 2. und 3. im Gegensatz zu den Anfechtenden als Delegierte gewählt.

Die Anfechtenden haben als Stimmberechtigte die Wahlen daraufhin beim Kreisverband [...] angefochten und einen Antrag auf Wiederholung der Wahl der Delegierten gestellt. Dieser Antrag ist am 6.8.2020 beim Kreisverband eingegangen und wurde im Namen der Anfechtenden vertreten von Rechtsanwalt [...], der kein Mitglied der SPD ist, eingereicht.

Der Kreisvorstand erklärte am 18.8.2020 - in nicht vollständiger Besetzung - die Wahl der Delegierten für ungültig und ordnete deren Wiederholung an.

Nach Bekanntgabe dieser Entscheidung des Kreisvorstandes u.a. an die Anfechtungsgegner zu 1. und 2. am 19.8.2020, riefen diese als gewählte Delegierte der Konferenz die Landesschiedskommission an. Die Schreiben sind dort am 24.8.2020 eingegangen und rügten u. a. das Zustandekommen der Entscheidung des Kreisvorstandes.

Am 1.9.2020 hat die Landesschiedskommission im schriftlichen Verfahren entschieden, den Beschluss des Kreisverbandes [...] aufzuheben und verwarf die Anfechtung der Wahl der Delegierten des SPD Ortsvereins [...]. Des Weiteren hat die Landesschiedskommission die Berufung zur Bundesschiedskommission zugelassen.

Die Landesschiedskommission führt dazu aus, dass nur Parteimitglieder als Beistand nach § 11 Abs. 3 Schiedsordnung – SchiedsO- zugelassen werden könnten und sich dieses Erfordernis generell auf die wirksame Vertretung und damit auch auf die

Verfahrenshandlungen der Erklärung einer Wahlanfechtung im vorgelagerten Verfahren vor dem Kreisvorstand erstreckte.

Da die Frage des Anwendungsbereichs der Vorschrift aber noch nicht ausdrücklich entschieden worden sei, hat sie im Interesse einer einheitlichen Auslegung der Wahlordnung sowie wegen der grundsätzlichen Bedeutung gem. § 13 Abs. 4 Satz 1 WahIO die Berufung zur Bundesschiedskommission zugelassen.

Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission haben die Anfechtenden mit Telefax vom 11.9.2020 Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt und diese auch begründet.

Die Anfechtenden und Berufungsführer beantragen sinngemäß,

1. die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 1.9.2020 aufzuheben und damit die Aufhebung des Beschlusses des Kreisvorstandes des SPD-Kreisverbandes [...] vom 18.9.2020 aufzuheben,
2. auf Grundlage des Beschlusses des Kreisvorstandes des SPD-Kreisverbandes [...] vom 18.8.2020 und der hier zugrunde liegenden Wahlanfechtung der Wahlanfechtenden vom 6.8.2020 eine zeitnahe Wiederholung der Wahl vom 27.7.2020 des SPD Ortsvereins [...] der Delegierten für die Wahl der Kandidaten für den Landtag und den Bundestag anzuordnen,
3. anzuordnen, dass die für den 25.9 bzw. 2.10.220 vorgesehenen Nominierungen der Kandidaten für die Bundes- und Landtagswahl auf einen Zeitpunkt nach der Neuwahl verschoben und die vorgenannten Termine für die Nominierung abgesagt werden,
4. für das Verfahren und eine mögliche mündliche Verhandlung in der Angelegenheit Herrn Rechtsanwalt [...], als Beistand zuzulassen.

Die Anfechtungsgegner beantragen sinngemäß,

die Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission zurückzuweisen.

Die Anfechtungsgegner und weitere Beteiligte hatten Gelegenheit zur Stellungnahme und haben Stellungnahmen abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die parteischiedsgerichtlichen Akten der Bundesschiedskommission sowie die beigezogene Akte des vorinstanzlichen Verfahrens Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Anfechtenden hat im wesentlichen Erfolg und führt zur Zurückweisung der Wahlanfechtungssache an die Landesschiedskommission nach § 27 Absatz 1 SchiedsO.

1.

Die Bundesschiedskommission entscheidet, auch um den ausweislich in den Statuten in Wahlanfechtungssachen zum Ausdruck gebrachten Beschleunigungsgebot (vgl. § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung – WahlO-) Genüge zu tun und gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 WahlO i.V.m. § 21 Abs. 1 SchiedsO im schriftlichen Verfahren.

2.

Die Berufung ist zulässig.

Die am 11.9.2020 per Fax bei der Bundesschiedskommission eingegangene und begründete Berufung ist statthaft, nachdem die Landesschiedskommission von der Möglichkeit der Zulassung nach § 13 Absatz 4 Satz 2 WahlO wegen der von ihr bejahten grundsätzlichen Bedeutung und einheitlichen Auslegung der Wahlordnung Gebrauch gemacht hat.

Sie ist auch im Übrigen zulässig. Der Akte der Vorinstanz ist zu entnehmen, dass die Entscheidung der Landesschiedskommission Rechtsanwalt [...] am 4. bzw. am 7.9.2020 zugestellt worden ist; die Zustellung an die Anfechtenden selbst ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Jedoch selbst bei Unterstellung der Zustellung der Anfechtenden bereits am 4.9.2020 ist die per Telefax am 11.9.2020 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangene Berufung fristgemäß in der Wochenfrist nach § 13 Abs. 3 WahlO erfolgt.

3.

Die Berufung der Anfechtenden ist im Wesentlichen begründet.

a. Die Landesschiedskommission hat zu Unrecht die Anfechtung der Wahl der Delegierten auf der Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins [...] vom 27.7.2020 als unwirksam verworfen, weil sie von einem nicht zugelassenen Rechtsbeistand erklärt worden sei, der nicht Parteimitglied ist.

Diese Rechtsauffassung findet im Satzungsrecht der SPD keine hinreichende Rechtsgrundlage.

Entgegen der Rechtsauffassung der Landesschiedskommission ist die Regelung des § 11 Abs. 3 SchiedsO mit ihrem Erfordernis der Parteimitgliedschaft eines Beistandes nicht auf die Wahlanfechtung im Vorverfahren vor den Vorständen der Organisationsgliederung nach §§ 11, 13 Abs. 1 und 2 SchiedsO anwendbar, mit der Folge, dass Mitglieder sich in diesem Verfahren auch durch einen Rechtsanwalt, der nicht SPD Mitglied ist, vertreten lassen können.

Nach § 11 Abs. 3 SchiedsO lässt die Schiedskommission auf Antrag je ein Parteimitglied als Beistand der Beteiligten zu. Nach ständiger Rechtsprechung der Bundesschiedskommission gilt das Erfordernis der Parteimitgliedschaft auch für Rechtsanwälte oder sonstige Verfahrensbevollmächtigte als Beistände der Beteiligten

(vgl. näher BSK, Entscheidung vom 16.12.2019 – 4/2019 – P. m.w.N., Kohl; GreifRecht 2010, 42 (44)).

Vom sachlichen Anwendungsbereich gilt die Regelung des § 11 Abs. 3 SchiedsO in allen parteischiedsgerichtlichen Verfahren vor den Schiedskommissionen der SPD (BSK, Entscheidung vom 24.2.2012 – 6/2011 – St). Für das Wahlanfechtungsverfahren vor den angerufenen Schiedskommissionen ergibt sich dies aus § 13 Abs. 4 Satz 4 WahlO, der insbesondere auf § 21 Abs. 5 SchiedsO verweist. Nach dieser Regelung finden die Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens und damit auch § 11 Abs. 3 SchiedsO entsprechende Anwendung.

Die hier durch die Anfechtenden mit Schriftsatz vom 6.8.2020 des Rechtsanwalts [...] in deren Namen erklärte Wahlanfechtung nach §§ 11, 13 Abs. 1 und 2 SchiedsO fällt hingegen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des § 11 Abs. 3 SchiedsO, da sie kein parteischiedsgerichtliches Verfahren vor einer Schiedskommission der SPD ist, sondern ein Vorverfahren vor dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsgliederung, hier des Kreisvorstands des Kreisverbandes [...] Dies wird zum einen deutlich aus § 13 Abs. 2 WahlO. Danach kann die zuständige Schiedskommission erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung „zuvor“ von dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsgliederung entschieden worden ist. Die Wahlordnung der SPD regelt damit im Wahlanfechtungsverfahren ein dem schiedsgerichtlichen Verfahren vorgelagertes Verfahren vor dem Vorstand der Organisationsgliederung, das noch kein parteischiedsgerichtliches Verfahren ist. Dies hat zur Folge, dass stimmberechtigte Mitglieder, die eine Wahlanfechtung beantragen wollen, sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können, der nicht zwingend SPD Parteimitglied sein muss. Für diese Auslegung des Anwendungsbereichs des § 11 Abs. 3 SchiedsO spricht auch die Systematik des Verweises auf die Schiedsordnung in der Wahlordnung. Bei der Wahlanfechtung wird erst in § 13 Abs. 4 WahlO und nicht bereits in § 13 Abs. 2 WahlO auf die anzuwendenden Regelungen der Schiedsordnung auf Wahlanfechtungsverfahren verwiesen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Abs. 4 greift, ist das vorgeschaltete Verfahren vor der nächsthöheren Gliederung aber bereits beendet; bei Abs. 2 fehlt ein Verweis auf die Schiedsordnung.

Zudem entspricht es auch der Lebenswirklichkeit, dass externe Beratung und Vertretung bei Erklärungen und Rechtsgeschäften auch in Parteiangelegenheiten herangezogen werden. Die Stellvertretung ist grundsätzlich bei allen Rechtsgeschäften zulässig, wenn aus dem Gesetz oder Natur des vorzunehmenden Rechtsgeschäfts sich nichts anderes ergibt (vgl. Maier-Reimer/Finkenauer in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, Vorbemerkung vor § 164, Rn. 31; Jauernig, BGB, 17. Aufl., § 164 Rn. 9). Dass die Wahlanfechtung nach §§ 11, 13 Abs. 1 und 2 SchiedsO vom Anfechtungsberechtigten persönlich vorgenommen werden muss, regelt das Satzungsrecht der SPD nicht. Eine solche Stellvertretung ist sicherlich auch an vielen Stellen im Parteileben – auch unter den Mitgliedern - jenseits von Schiedsverfahren der Fall; sei es im Bereich von Beratungen im Arbeitsrecht, im Vertragsrecht oder in Schadensfällen. Hier wäre es überzogen, eine Parteimitgliedschaft des Vertreters zu fordern.

Hinzu kommt, dass die Landesschiedskommission ihrer Hinweispflicht nicht nachgekommen ist. Der in Art. 103 Abs. 1 GG und § 14 Abs. 4 PartG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör

steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie, die auch die Parteischiedsgerichte zu beachten haben. Er vermittelt auch im parteischiedsgerichtlichen Verfahren den Beteiligten einen Anspruch darauf, sich zu dem in Rede stehenden Sachverhalt sowie zur Rechtslage äußern zu können (BSK, Entscheidung vom 8.4.2019 – 1/2019/P – m.w.N.). Dabei kann es in besonderen Fällen auch geboten sein, den Verfahrensbeteiligten auf eine Rechtsauffassung hinzuweisen, die das Gericht der Entscheidung zugrunde legen will. Es kann im Ergebnis der Verhinderung eines Vortrags zur Rechtslage gleichkommen, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Verfahrensbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.5.1992 - 1 BvR 986/91 -, juris Rn. 35 f. m.w.N.). Dies war hier der Fall. Die Anfechtenden wurden von der Vorinstanz zu keinem Zeitpunkt zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung darauf hingewiesen, dass sie die Anfechtung der Wahl der Delegierten als unwirksam ansieht, da sie von einem Rechtsbeistand erklärt worden ist, der nicht Parteimitglied ist. Hiermit musste auch ein gewissenhafter und kundiger Verfahrensbeteiligter nicht rechnen (vgl. BSK, Entscheidung vom 24.2.2012 – 6/2011 – St).

b. Ob die Wahlanfechtung auch in der Sache begründet ist und wie die Anfechtenden es begehren eine Neuwahl anzuordnen wäre, konnte von der Bundesschiedskommission nicht entschieden werden, denn die Sache war unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO an die Vorinstanz zurück zu weisen.

Gemäß § 27 Abs. 1 SchiedsO können die Berufungskommissionen eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückweisen, insbesondere wenn die Entscheidung auf einem wesentlichen Mangel, insbesondere einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes, beruht. Diese Regelung gilt nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung i.V.m. § 21 Abs. 5 SchiedsO auch im Berufungsverfahren der Bundesschiedskommission in Wahlanfechtungssachen. Hier liegt eine mangelhafte Aufklärung des Sachverhaltes zur Wahlanfechtung vor, denn die angegriffene Entscheidung führt – von ihrer Rechtsansicht aus folgerichtig - selber aus, dass sie über die Begründetheit der Wahlanfechtung nicht entschieden hat. Ausweislich der beigezogenen Gerichtsakten der Landesschiedskommission, hat sie die zur Beurteilung der Begründetheit der Anfechtung notwendigen Unterlagen des SPD Ortsvereins [...] und des Kreisvorstandes des Kreisverbandes [...] (insbesondere das Protokoll der Versammlung und die verwendeten Stimmzettel) nicht beigezogen und den Sachverhalt insofern nicht aufgeklärt.

c. Mit der im Tenor genannten Berufungsentscheidung über die Wahlanfechtungssache erledigt sich der Antrag zu 3. der Anfechtenden auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. § 13 Abs. 6 Satz 2 WahlO).

4.

Der im Berufungsverfahren der Bundesschiedskommission gestellte Antrag auf Zulassung des Rechtsanwalts [...], der unstreitig nicht Mitglied der SPD ist, als Beistand der Anfechtenden im Schiedsverfahren, ist nach § 11 Abs. 3 SchiedsO zurückzuweisen. Nach ständiger Rechtsprechung der Bundesschiedskommission gilt das Erfordernis der Parteimitgliedschaft auch für Rechtsanwälte oder sonstige Verfahrensbevollmächtigte als Beistände der Beteiligten (vgl. dazu näher BSK, Entscheidung vom 16.12.2019 – 4/2019 -).

(Dr. A. Thorsten Jobs)